

sen von Überpreisen kann in jedem Tun oder Unterlassen bestehen, das einen Überpreis bewirkt hat, z. B. falsche Kalkulation, Anwendung nicht zutreffender Preisbestimmungen usw, - auch in Pflichtverletzungen, wie mangelhafte Kontrolle der sachlichen Richtigkeit von Kalkulation, Leistungen und dergleichen im Verantwortungsbereich.

jj Vereinnahmt ist ein Überpreis, wenn er in das Vermögen des Veranlassers oder in das von ihm vertretene Vermögen eingegangen ist.

Im Unterschied zum vorsätzlichen Preisdelikt muß ein ungerechtfertigter Vermögensvorteil sowohi erlangt als auch erheblich sein. Ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen über den Charakter des Vermögensvorteils ist darauf hinzuweisen, daß die Vermögenssituation des Täters bzw. des von ihm vertretenen Betriebes zum Zeitpunkt der Vereinnahmung eines Mehrerlöses und des damit verbundenen Vermögensvorteils maßgeblich ist.

Später wirkende Konsequenzen wie Versteuerung des Mehrerlöses und desgleichen haben keinen Einfluß auf den eingetretenen Vermögensvorteil. Die Erheblichkeit des Vermögensvorteils ergibt sich ausschließlich aus der konkreten Höhe.

Die im Abs. 2 des § 170 StGB kriminalisierte nichteingehaltene Preisnachweispflicht soll bewirken, daß ein ordnungsgemäßes System der wissenschaftlichen Bestimmung der Preise gewährleistet und allenthalben nachprüfbar vorhanden ist. Das bedeutet, daß Kalkulationsunterlagen, Lieferunterlagen, exakte Berechnungsgrundlagen etc. vorhanden sein müssen, die Aufschluß über die ökonomische und möglicherweise auch politische Begründetheit des Preises geben können. Liegen solche Unterlagen nicht vor, dürfte der Verdacht in aller Regel berechtigt sein, daß hier kriminell-deliktisch gehandelt wurde. Als: materielle Kriterien sind also zu nennen:

- a) Verletzung der Pflicht, derartige Unterlagen zu erstellen
- b) die Einhaltung des zulässigen Preises ist nicht festzu-